

Teilpension	
Funktionsweise	Die Arbeitnehmer können ab 01.01.2016 ihre Arbeitszeit um 40 bis 60% verringern und erhalten mit einem Zuschuss des Arbeitsmarktservice (AMS) zwischen 70 und 80% des bisherigen Einkommens . Die Sozialversicherungsanteile für Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung werden in der bisherigen Höhe (max. bis zur geltenden Höchstbeitragsgrundlage) vom Arbeitgeber weiterbezahlt. Es besteht auch die Möglichkeit, nach Bedarf einmal mehr und einmal weniger zu arbeiten. Entscheidend ist, dass die einmal vereinbarte Verringerung der Arbeitszeit über den gesamten Durchrechnungszeitraum eingehalten wird.
Voraussetzungen	<p>In den letzten 25 Jahren muss der Arbeitnehmer mind. 15 Jahre arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein und bereits Anspruch auf eine Korridor pension haben (aufgrund unterschiedl. Pensionsalter derzeit nur für Männer). Diese Voraussetzungen müssen zu Beginn der Vereinbarung erfüllt sein.</p> <p>Das bisherige Beschäftigungsausmaß im letzten Jahr vor Beginn der Altersteilzeit darf höchstens 40 Prozent unter der gesetzlichen bzw. kollektivvertraglichen Arbeitszeit liegen. Bei einer 40-Stunden-Woche sind das 24 Stunden, bei 38,5 Stunden sind das 23,1 Stunden pro Woche.</p> <p>Voraussetzung ist die Vereinbarung mit dem Arbeitgeber, die Arbeitszeit auf 40 bis 60 Prozent der Normalarbeitszeit zu verringern. Außerdem muss vereinbart werden, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Lohnausgleich, der die Hälfte des Entgeltverlustes beträgt, erstattet. Drei Jahre der Teilpension von 62 bis 65 mit Teilzeitbeschäftigung werden auf die Pensionshöhe so angerechnet, als wäre im gleichen Ausmaß wie vorher weitergearbeitet worden. Dadurch erhöht sich die Pension um bis zu über 15 Prozent, weil bei Pensionsantritt mit 65 Jahren keine Abschläge mehr wie bei der Korridor pension abgezogen werden.</p>
Altersteilzeit versus Teilpension	Die Teilpension ist eine sinnvolle Ergänzung zur Altersteilzeit. Erfüllt ein Arbeitnehmer beispielsweise mit 62 Jahren die Voraussetzungen für den Anspruch auf Korridor pension, so könnte er zunächst mit 60 zwei Jahre auf Grund einer Altersteilzeitvereinbarung und anschließend drei Jahre auf Grund einer Teilpensionsvereinbarung um 40 bis 60% weniger arbeiten und für die Hälfte des entfallenden Lohns bzw. Gehalts einen Lohnausgleich erhalten. Der Arbeitgeber könnte zunächst 90% seiner zusätzlichen Aufwendungen für den Lohnausgleich und die Sozialversicherungsbeiträge im Rahmen der kontinuierlichen Altersteilzeit als Altersteilzeitgeld und anschließend 100% seiner zusätzlichen Aufwendungen für den Lohnausgleich und die Sozialversicherungsbeiträge auf Grund der Teilpensionsvereinbarung als Teilpension erhalten.

Quelle: [PVA Korridor - Teilpension / AMS Teilpension](#)